

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Bildung von Berufsakademien in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsakademiegesetz Mecklenburg-Vorpommern – BAG M-V)**

#### **A Problem und Ziel**

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit Bemühungen zur Gründung von Berufsakademien vorhanden. Als wesentliches Hindernis erweist sich jedoch ein fehlendes Gesetz über die Bildung von Berufsakademien in Mecklenburg-Vorpommern. Ein solches Gesetz wurde bereits in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen und Baden-Württemberg geschaffen. Berufsakademien haben in den vorgenannten Bundesländern zu einer bedeutenden Ergänzung des bestehenden Bildungsangebotes geführt.

Bereits im Jahr 2004 verdeutlichte der Wissenschaftsrat in seiner „Stellungnahme zur Evaluation der Berufsakademie in Trägerschaft der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein“, dass er Studiengänge, die nach einem dualen System mit den beiden Lernorten Hochschule und Betrieb organisiert sind, als einen Erfolg versprechenden Weg für eine weitere Differenzierung des Hochschulwesens halte. Er gelangte weiterhin zu dem Urteil, dass die Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademien aus der Sicht der Berufspraxis eine von den entsprechenden Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen in einzelnen Qualifikationsmerkmalen unterschiedliche, im Gesamtbild jedoch gleichwertige Ausbildung erhalten. Es zeichnete sich ab, dass aus diesen Gründen die Berufsakademien zukünftig an Bedeutung gewinnen werden. Im Jahr 2020 konnten insgesamt 12 098 dual Studierende an Berufsakademien gezählt werden. Dabei konstatierte sich ein Anstieg der dual Studierenden im Vergleich zu den Vorjahren.

Es zeigt sich somit deutlich, dass das Interesse an entsprechenden Ausbildungsangeboten kontinuierlich steigt. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung in Mecklenburg-Vorpommern bewirkt jedoch, dass der Begriff der Berufsakademie gesetzlich nicht geschützt ist. Daraus resultiert eine erhebliche Verunsicherung und Zurückhaltung sowohl bei potenziellen Gründern von Berufsakademien im Land als auch bei Interessentinnen und Interessenten an entsprechenden Bildungsangeboten.

Derzeit bestehen in Mecklenburg-Vorpommern somit noch keine Einrichtungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in dessen Geltungsbereich fallen.

Es ist unter diesen Prämissen daher notwendig, die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Berufsakademien in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich festzulegen.

## **B Lösung**

Der Entwurf des Gesetzes regelt sowohl die Ermächtigung der Landesregierung, staatliche Berufsakademien durch Rechtsverordnung zu errichten, als auch die staatliche Anerkennung von Berufsakademien nicht staatlicher Träger. Hierdurch wird Rechtssicherheit geschaffen.

Berufsakademien im Sinne des Gesetzentwurfes sind dem tertiären Bildungsbereich angehörende Einrichtungen, die eine zugleich praxisorientierte und wissenschaftsbezogene Ausbildung (duale Ausbildung) vermitteln. Sie erfüllen ihre Aufgabe im Zusammenwirken mit betrieblichen Ausbildungsstätten.

Staatliche Berufsakademien können als rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet werden. Die näheren Bestimmungen zur Errichtung einer staatlichen Berufsakademie sollen einer Rechtsverordnung der Landesregierung vorbehalten bleiben, um die jeweils im Einzelfall zweckmäßigste Gestaltung zu ermöglichen.

Nicht vorgesehen ist eine Beteiligung des Landes an Berufsakademien nicht staatlicher Träger. Die staatlichen Hochschulen des Landes haben oberste Priorität. Daher wird sich das Land nicht an der Finanzierung von Berufsakademien nicht staatlicher Träger beteiligen. Träger von nicht staatlichen Berufsakademien haben keinen Anspruch gegen das Land auf Mittel für die Errichtung, den Betrieb oder für Investitionsmaßnahmen.

Bereits im Anerkennungsverfahren ist daher insbesondere zu prüfen, dass die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Berufsakademie deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln auf Dauer gesichert erscheinen lassen. Im Fall von Liquiditätsschwierigkeiten hat der Träger der Berufsakademie die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß beenden können. Ein Anspruch auf Beendigung des Studiums gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern besteht nicht.

Neben der dauerhaften vollständigen Finanzierung der Berufsakademie aus eigenen Mitteln müssen weitere Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung vorliegen.

Diese wird erteilt, wenn die Berufsakademie ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern hat, zwischen der Berufsakademie und den betrieblichen Ausbildungsstätten eine Vereinbarung über den Inhalt und zeitlichen Umfang der Ausbildung besteht, Lehrpersonen sowie Studierende an der Gestaltung des Studienbetriebes mitwirken können, die vorgesehenen Ausbildungsgänge akkreditiert sind, ein Konzept für eine nachhaltige Qualitätssicherung vorliegt, der Träger der Berufsakademie die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit aufweist und die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Berufsakademie zur Durchführung einer dualen Ausbildung geeignet und hinreichend ist.

Die staatliche Anerkennung kann erlöschen, wenn der Studienbetrieb ein Jahr ruht oder innerhalb dieses Zeitraumes nach Zustellung des Anerkennungsbescheides nicht aufgenommen wurde. Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Berufsakademie die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn die dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die duale Ausbildung setzt neben dem Studium an der Berufsakademie eine praktische Ausbildung in einem geeigneten Betrieb voraus. Der Begriff des Betriebes wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf legaldefiniert. Betriebe im Sinne des Gesetzes sind neben Betrieben der Wirtschaft auch vergleichbare Einrichtungen der Berufspraxis (z. B. berufspraktische Ausbildungseinrichtungen), Einrichtungen der freien Berufe (z. B. Arztpraxen oder Anwaltskanzleien) sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben (z. B. Beratungsstellen). Die Regelung entspricht denen in anderen Bundesländern. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine Vielfalt von dualen Ausbildungsgängen an Berufsakademien angeboten werden kann.

Der Inhalt der dualen Ausbildung richtet sich nach den anerkannten Grundsätzen und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz. Die mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 („Einordnung der Bachelor-Ausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“) getroffenen Empfehlungen wurden im Entwurf des Gesetzes in ihrem wesentlichen Gehalt übernommen. So ist die mindestens dreijährige Ausbildung zu modularisieren und es erfolgt die Vergabe von credit points nach dem „Europäischen Credit Transfer System“. Diese ECTS-Punkte werden durch die Studierenden aufgrund von theoriebasierten und praxisbasierten Ausbildungsanteilen erworben, welche sich inhaltlich aufeinander beziehen.

Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 soll der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, 40 Prozent nicht unterschreiten. Die Einstellungsbedingungen für hauptberufliche Lehrkräfte entsprechen weitgehend denen, die für Professorinnen und Professoren nach § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) gelten. Ausschließlich hauptberufliche Lehrkräfte dürfen Prüfungen, die zu theoriebasierten Leistungspunkten führen, durchführen. Damit soll sichergestellt werden, dass der wissenschaftliche Anspruch an das Bachelorstudium gewahrt bleibt.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums entsprechen denen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums. Gleichzeitig muss die sich zum Studium an einer Berufsakademie bewerbende Person einen Vertrag mit einem geeigneten Ausbildungsbetrieb vorlegen und von diesem zum Studium angemeldet werden.

Die Akkreditierung der Ausbildungsgänge soll gewährleisten, dass Studienabschlüsse an der Berufsakademie Studienabschlüssen von Hochschulen gleichwertig sind. Sie ist vor dem Beginn des jeweiligen Lehrbetriebes durchzuführen. Mit der Akkreditierung soll sichergestellt werden, dass die Studierenden davor geschützt werden, ein Studium zu beginnen, das nicht die Mindeststandards vergleichbarer Ausbildungsgänge erfüllt.

Die im Gesetzentwurf getroffenen Vorgaben zur Akkreditierung basieren auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004. Die Akkreditierung erfolgt durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung zunächst befristet. Nach Ablauf des Befristungszeitraumes erfolgt eine Reakkreditierung. Zudem haben die Berufsakademien eine regelmäßige Bewertung ihrer Lehre durch interne und externe Evaluation zu gewährleisten.

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die Berufsakademien nicht staatlicher Träger aus. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der staatlichen Anerkennung weiterhin vorliegen.

Verstöße gegen die im Gesetz normierten Verpflichtungen und Befugnisse können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass ein Berufsakademiegesetz zu einer wesentlichen Bereicherung der Bildungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern beitragen wird. Dem kontinuierlich wachsenden Interesse und Bedarf an entsprechenden Ausbildungsangeboten sollte sich das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht verschließen.

### **C Alternativen**

Ohne eine gesetzliche Regelung ist die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin nicht möglich.

### **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Bemühungen zur Gründung von Berufsakademien und dem gesteigerten Interesse an entsprechenden Bildungsangeboten besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Berufsakademien im Land. Die Notwendigkeit einer Kabinettsbefassung ergibt sich aus § 6 Buchstabe a und f der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine. Die Kosten für die Akkreditierung der Studiengänge werden von den Berufsakademien getragen. Es fallen keine Kosten für die Haushalte des Landes oder der Kommunen an.

**2. Vollzugaufwand**

Für das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten entsteht ein erhöhter Vollzugaufwand. Durch § 3 (Staatliche Anerkennung), § 5 (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung), § 8 (Prüfungsordnung), § 11 (Organe der Berufsakademie), § 12 (Lehrkörper), § 15 (Aufsicht) und § 18 (Ordnungswidrigkeiten) wird der Aufwand in Form von Prüfungs-, Aufsichts- und Mitwirkungspflichten erheblich erhöht. Das Ausmaß lässt sich dabei im Einzelnen nicht bestimmen. Es wird davon ausgegangen, dass für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Wahrnehmung der Aufsicht ein personeller Mehrbedarf entsteht.

**3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips**

Keine.

**F Sonstige Kosten**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Durch die in § 8 (Prüfungsordnung), § 9 (Akkreditierung, Qualitätssicherung), § 11 (Organe der Berufsakademie), § 12 (Lehrkörper) und § 17 (Niederlassung externer Berufsakademien) vorgesehenen Anzeige, Genehmigungs- und Zustimmungsverpflichtungen und die in § 9 normierte Evaluationspflicht entstehen Bürokratiekosten, deren Ausmaße sich dabei im Einzelnen derzeit nicht bestimmen lassen.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 10. September 2024

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes über die Bildung von Berufsakademien in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsakademiegesezt Mecklenburg-Vorpommern – BAG M-V)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 10. September 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Ministerpräsidentin

**Simone Oldenburg**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes über die Bildung von Berufsakademien in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsakademiegesetz Mecklenburg-Vorpommern – BAG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1 Begriff**

Berufsakademien im Sinne dieses Gesetzes sind dem tertiären Bildungsbereich angehörende Einrichtungen, die eine zugleich praxisorientierte und wissenschaftsbezogene Ausbildung (duale Ausbildung) vermitteln. Sie erfüllen ihre Aufgabe im Zusammenwirken mit betrieblichen Ausbildungsstätten.

#### **§ 2 Staatliche Berufsakademien, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung staatliche Berufsakademien als rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 trifft mindestens Bestimmungen über

1. die Leitungs- und Organisationsstruktur der Berufsakademie und die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörde,
2. die Bildung eines Kuratoriums für die Berufsakademie, das Empfehlungen zur Struktur und Entwicklung der Berufsakademie aussprechen kann und dem mindestens Vertreter interessierter Institutionen und Betriebe sowie der zuständigen Kammer angehören,
3. die angemessene Beteiligung von Lehrpersonen und Studierenden bei Entscheidungen, die Lehre, Studium und Prüfungen betreffen,
4. Verfahren und Standards, die die Einhaltung der in § 6 Absatz 2 genannten Grundvoraussetzungen für die duale Ausbildung sicherstellen,
5. das Recht der Berufsakademie zur Abnahme von Prüfungen, Erteilung von Zeugnissen und Verleihung von Abschlussbezeichnungen.

(3) Die Regelungen zu personenbezogenen Daten in § 7 und § 7a des Landeshochschulgesetzes gelten entsprechend. Soweit dort Regelungen durch Satzung vorgesehen sind, können diese Regelungen auch durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 getroffen werden.

### **§ 3** **Staatliche Anerkennung**

(1) Berufsakademien nicht staatlicher Träger bedürfen vor der Aufnahme ihres Lehrbetriebes der staatlichen Anerkennung. Sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Zuständig dafür ist das für Wissenschaft zuständige Ministerium (Ministerium).

(2) Das Ministerium entscheidet über einen Antrag auf Anerkennung innerhalb einer Frist von neun Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der Unterlagen. Das Ministerium kann bei Fehlen wichtiger Unterlagen den Fristablauf bis zu deren Nachreichung aussetzen. Die Frist von neun Monaten kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

### **§ 4** **Voraussetzung der Erteilung der Anerkennung**

(1) Berufsakademien nicht staatlicher Träger kann auf Antrag des Trägers die staatliche Anerkennung erteilt werden, wenn

1. die Berufsakademie ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern hat,
2. zwischen der Berufsakademie und den betrieblichen Ausbildungsstätten eine Vereinbarung nach § 6 Absatz 1 Satz 4 besteht,
3. die an der Berufsakademie tätigen haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte sowie die Studierenden an der Gestaltung des Studienbetriebes angemessen mitwirken können,
4. die bei der Aufnahme des Lehrbetriebes vorgesehenen Ausbildungsgänge nach § 9 akkreditiert sind,
5. ein Konzept der Berufsakademie für eine nachhaltige Qualitätssicherung vorliegt,
6. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Berufsakademie deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln auf Dauer gesichert erscheinen lassen,
7. der Träger der Berufsakademie die für den Betrieb der Berufsakademie erforderliche Zuverlässigkeit aufweist und
8. die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Berufsakademie zur Durchführung einer dualen Ausbildung nach diesem Gesetz geeignet und hinreichend ist.

(2) Der Träger der Berufsakademie übernimmt im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten der Berufsakademie die Gewähr dafür, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß beenden können. Er hat dafür geeignete finanzielle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, deren Umfang das Ministerium festlegt. Ein Anspruch gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Beendigung des Studiums besteht nicht.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist mit der Antragstellung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.



**§ 5****Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung**

- (1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Berufsakademie nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder der Studienbetrieb ein Jahr ruht.
- (2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Anerkennung
    - a) im Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren oder
    - b) später weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung durch das Ministerium innerhalb einer von ihm bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist,
  2. der Träger oder die Organe der Berufsakademie wiederholt gegen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstoßen oder
  3. der Bestand der Berufsakademie für die Dauer der Ausbildung der Studierenden finanziell nicht gesichert ist.
- (3) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
1. die Gültigkeit der Akkreditierung eines Ausbildungsgangs seit mehr als einem Jahr abgelaufen ist oder
  2. turnusmäßige externe Evaluationen des Studienbetriebes ausgeblieben sind und die Berufsakademie einer fristbewehrten Aufforderung des Ministeriums zur Durchführung dieser Maßnahmen nicht nachgekommen ist.

**§ 6****Duale Ausbildung**

- (1) Die duale Ausbildung nach § 1 besteht aus einem theoretischen Ausbildungsteil, der ausschließlich als Studium an der Berufsakademie durchgeführt wird, und einer darauf inhaltlich und zeitlich abgestimmten praktischen Ausbildung in einem geeigneten Betrieb, der zugleich ein anerkannter Ausbildungsbetrieb im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung ist. Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind neben Betrieben der Wirtschaft auch vergleichbare Einrichtungen der Berufspraxis, Einrichtungen der freien Berufe sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Kooperationen zwischen Betrieben und Einrichtungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Zustimmung der Berufsakademie. Zwischen der Berufsakademie und dem Betrieb oder dem Betriebsverbund ist in einer verbindlichen Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung nach § 8 der Inhalt der praktischen Ausbildung und deren inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit dem Studium festzulegen.

(2) Für die duale Ausbildung gelten folgende Grundvoraussetzungen:

1. mindestens drei Jahre Ausbildungszeit,
2. Vermittlung der grundlegenden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen in den Ausbildungsgängen, die zu einer beruflichen Tätigkeit befähigen,
3. Gleichwertigkeit von Ausbildung, Prüfungen und Abschlüssen mit denjenigen eines entsprechenden dualen Studiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften,
4. Modularisierung des Studienangebots nach den für den staatlichen Hochschulbereich geltenden Regeln,
5. Schaffung eines Systems von Leistungspunkten (credit points) nach den für den staatlichen Hochschulbereich geltenden Regeln,
6. Beendigung der Ausbildung durch eine Abschlussprüfung, die derjenigen eines vergleichbaren Studiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften entspricht,
7. Wahrnehmung des notwendigen Lehrangebots grundsätzlich zu mindestens 40 vom Hundert durch hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten der Berufsakademie und zu insgesamt mindestens 60 vom Hundert unter Einbeziehung der hauptberuflichen Dozentinnen oder Dozenten durch Lehrpersonen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 12 Absatz 6 oder 7 erfüllen,
8. Durchführungen von Prüfungen, die zu Leistungspunkten nach Nummer 5 führen, ausschließlich durch hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten,
9. Verpflichtung der Studierenden, regelmäßig an Lehrveranstaltungen des Ausbildungsgangs teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

## **§ 7**

### **Zulassungsvoraussetzungen für das Studium**

Zum Studium an einer Berufsakademie kann zugelassen werden, wer

1. zum Studium in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern berechtigt ist oder eine Zugangsprüfung an der Berufsakademie in entsprechender Anwendung von § 19 Absatz 1 bis 3 des Landeshochschulgesetzes absolviert hat und
2. von einem geeigneten Betrieb angemeldet wird, mit dem er einen Vertrag über eine duale Ausbildung nach § 6 abgeschlossen hat.

## **§ 8**

### **Prüfungsordnung**

(1) Die duale Ausbildung wird aufgrund einer von der Berufsakademie zu erlassenden Prüfungsordnung durchgeführt, die mindestens festlegen muss

1. Ziel, Inhalt und Aufbau der Ausbildung,
2. die Regelausbildungszeit und die Möglichkeiten ihrer Verlängerung,
3. die Zahl der Unterrichtsstunden, die Vor- und Nachbereitungszeiten, die Module und die Leistungspunkte,
4. die Anteile der Ausbildung in der Berufsakademie im Verhältnis zu der Ausbildung im Betrieb,

5. die Anrechnung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungs- und Fortbildungsgängen aufgrund einer Einstufungsprüfung,
6. die Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungen,
7. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
8. Zahl, Art, Dauer und Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Grundsätze für die Ermittlung des Gesamtergebnisses,
9. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
10. das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen die Verfahrensvorschriften,
11. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen sowie die Möglichkeiten des Rücktritts von einer Prüfung,
12. die Zeugnisse und die Abschlussbezeichnungen,
13. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit und
14. die Grundsätze über den geeigneten Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen.

(2) Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Genehmigung ist innerhalb von drei Monaten zu erteilen. Sie ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung gegen Rechtsvorschriften verstößt oder Vereinbarungen mit dem Bund und den Ländern widerspricht oder wenn bei staatlichen Prüfungen die erforderliche Zustimmung des Fachministeriums nicht vorliegt. Prüfungsordnungen, die den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neufassung des Architekten- und Ingenieurrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern berühren, bedürfen der jeweiligen Zustimmung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern und der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 9**

### **Akkreditierung, Qualitätssicherung**

(1) Die Berufsakademien lassen vor dem Beginn des jeweiligen Lehrbetriebes die Ausbildungsgänge in einem für die staatlichen Hochschulen entsprechenden Verfahren durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung befristet akkreditieren und nach Ablauf des Befristungszeitraumes reakkreditieren. Die Akkreditierung umfasst insbesondere die Prüfung und Feststellung, ob

1. die Voraussetzungen nach § 6 und § 7 erfüllt sind,
2. die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung vorhanden ist,
3. das Zusammenwirken der Lernorte Berufsakademie und Betrieb sowie die Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur der Berufsakademien gesichert ist,
4. ein nachhaltiges Qualitätssicherungssystem, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst, besteht.

(2) Die Berufsakademie gewährleistet in regelmäßigen Abständen von höchstens sieben Jahren eine Bewertung ihrer Lehre durch interne und externe Evaluation. Weitere Einzelheiten zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt die Berufsakademie in einem Statut. Die Berufsakademie legt darin insbesondere Standards, Verfahren, Datenerhebung sowie die Beteiligung der Studierenden fest. Das Statut bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet das Ministerium innerhalb von drei Monaten.

(3) Personenbezogene Daten sind vor der Datenübermittlung zu anonymisieren. Abweichend von Satz 1 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung und die für die Evaluation zuständige Stelle übermittelt werden, soweit sie zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

#### **§ 10 Abschlussbezeichnung**

(1) Die Berufsakademien verleihen die staatliche Abschlussbezeichnung „Bachelor“ als Regelabschluss.

(2) Die Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichwertig und ihnen gleichgestellt.

#### **§ 11 Organe der Berufsakademie**

(1) Organe der Berufsakademie sind das Kuratorium, die Direktorin oder der Direktor und die Dozentenkonferenz.

(2) Das Kuratorium beschließt Empfehlungen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in den Bereichen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungswesen. Es soll zur Hälfte aus Frauen bestehen. Die Aufgaben des Kuratoriums im Einzelnen und seine Zusammensetzung regelt der Träger in einem Statut, das der Zustimmung des Ministeriums bedarf. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet das Ministerium innerhalb von drei Monaten.

(3) Die Direktorin oder der Direktor leitet und vertritt die Berufsakademie nach innen und außen, bereitet die Beratungen des Kuratoriums und der Dozentenkonferenz vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Sie oder er wird von einer ständigen Vertreterin oder einem ständigen Vertreter unterstützt, die oder der zugleich einen Ausbildungsbereich leitet.

(4) Die Dozentenkonferenz hat im Wesentlichen die Aufgabe, über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu beschließen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben im Einzelnen geregelt sind.

#### **§ 12 Lehrkörper**

(1) Das Lehrpersonal der Berufsakademien besteht aus hauptberuflichen Dozentinnen oder Dozenten, hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben und nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten an einer Berufsakademie sind:

1. ein zum Zugang zum höheren Dienst berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die zu übernehmende Lehrtätigkeit geeigneten Fachrichtung,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des tertiären Bereiches ausgeübt worden sein müssen.

(3) Die Ausschreibung für hauptberufliche Dozentinnen und Dozenten ist dem Ministerium anzuzeigen.

(4) Hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Zustimmung des Ministeriums. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen legt die Berufsakademie zusammen mit dem Zustimmungsantrag vor. Über den Antrag entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Nach einer Probezeit, die den arbeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht und eine Beschäftigungszeit von sechs Monaten nicht unterschreitet, berichtet die Berufsakademie dem Ministerium, ob die pädagogische Eignung der hauptberuflichen Dozentin oder des hauptberuflichen Dozenten gemäß Absatz 2 Nummer 2 besteht. Stellt die Berufsakademie die Eignung fest, kann das Ministerium den hauptberuflich tätigen Dozentinnen oder Dozenten für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag der Berufsakademie das Recht zur Führung des Titels „Professorin an einer Berufsakademie“ oder „Professor an einer Berufsakademie“ verleihen.

(6) Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen über einen Hochschulabschluss und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen. Ihnen obliegt überwiegend, in Abstimmung mit den zuständigen hauptamtlichen Dozentinnen oder Dozenten, Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(7) Nebenberuflich tätige Lehrbeauftragte müssen nach Maßgabe der von ihnen durchzuführenden Lehrveranstaltungen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 oder Absatz 6 erfüllen.

(8) Das Ministerium kann Berufsakademien die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würden.

**§ 13**  
**Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Berufsakademien wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben, und ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder.

(2) Die Berufsakademien berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kuratorium gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Direktorin oder der Direktor und die weiblichen Beschäftigten. Die Wahlzeit beträgt in Berufsakademien mit nicht mehr als 1 000 Mitgliedern drei Jahre, ansonsten sechs Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglieder von Berufsakademien gelten die Studierenden sowie alle hauptberuflich Beschäftigten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Aufgaben nach Absatz 1 erfüllt werden.

(5) Die Direktorin oder der Direktor beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen sie betreffenden Angelegenheiten. Die Organe und Gremien der Berufsakademie haben die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Sie erteilen ihr alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist insbesondere vor einer Einstellungsentscheidung zu beteiligen. Dabei hat sie auch das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Kuratorium und der Dozentenkonferenz der Berufsakademie mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen aller anderen Gremien der Berufsakademie teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind.

**§ 14**  
**Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter**

(1) Die oder der Behindertenbeauftragte wird vom Kuratorium gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Direktorin oder der Direktor und die Beschäftigten. Die Wahlzeit beträgt in Berufsakademien mit nicht mehr als 1 000 Mitgliedern drei Jahre, ansonsten sechs Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Behindertenbeauftragte vertritt die Belange behinderter Mitglieder der Berufsakademie und wirkt darauf hin, Nachteile für Menschen mit Behinderung (§ 3 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes) zu beseitigen. Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Berufsakademie mit. In diesem Rahmen hat sie oder er das Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Unterbreitung von Vorschlägen. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

### **§ 15 Aufsicht**

(1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die Berufsakademien nicht staatlicher Träger aus. Sie dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 4 weiterhin vorliegen.

(2) Die Träger und die Organe der Berufsakademien sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Ministeriums erfolgen im Benehmen mit der Berufsakademie. Um darzulegen, dass der Bestand der Berufsakademie für die Dauer der Ausbildung der jeweils Studierenden finanziell gesichert ist, haben die Berufsakademien dem Ministerium regelmäßig die von Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfern geprüften Jahresabschlüsse unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

### **§ 16 Finanzielle Förderung durch das Land**

Landesmittel für die Errichtung und den Betrieb von Berufsakademien nicht staatlicher Träger werden nicht gewährt.

### **§ 17 Niederlassungen externer Berufsakademien**

Staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung betreiben, müssen dem Ministerium die Aufnahme des Ausbildungsbetriebes anzeigen und darlegen, dass ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes angebotenen Ausbildungsprogramme einschließlich der dafür bereitgestellten personellen und sachlichen Ausstattung vom Sitzland anerkannt sind und die vom Sitzland anerkannten Qualitätssicherungsmaßnahmen eingehalten werden.

**§ 18**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne die nach § 3 erforderliche staatliche Anerkennung eine Einrichtung unter Verwendung der Bezeichnung „Berufsakademie“ betreibt,
  2. die in § 10 genannte Abschlussbezeichnung verleiht oder deren Verleihung vermittelt, ohne dazu nach diesem Gesetz oder nach dem Recht anderer Länder berechtigt zu sein,
  3. entgegen § 12 Absatz 5 die Berufsbezeichnung „Professorin an einer Berufsakademie“ oder „Professor an einer Berufsakademie“ führt, ohne sie verliehen bekommen zu haben,
  4. die Niederlassung einer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten nicht staatlichen Berufsakademie errichtet oder betreibt, ohne dies entsprechend § 17 angezeigt oder dargelegt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Ministerium.
- (4) Das Ministerium kann die Unterlassung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Handlungen anordnen.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.



## Begründung:

### 1. Allgemeiner Teil

Bereits im Jahr 2004 verdeutlichte der Wissenschaftsrat in seiner „Stellungnahme zur Evaluation der Berufsakademie in Trägerschaft der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein“, dass er Studiengänge, die nach einem dualen System mit den beiden Lernorten Hochschule und Betrieb organisiert sind, als einen Erfolg versprechenden Weg für eine weitere Differenzierung des Hochschulwesens halte. Er gelangte weiterhin zu dem Urteil, dass die Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademien aus der Sicht der Berufspraxis eine von den entsprechenden Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen in einzelnen Qualifikationsmerkmalen unterschiedliche, im Gesamtbild jedoch gleichwertige Ausbildung erhalten<sup>1</sup>. Es zeichnete sich ab, dass aus diesen Gründen die Berufsakademien zukünftig an Bedeutung gewinnen werden. Im Jahr 2020 konnten insgesamt 12 098 dual Studierende an Berufsakademien gezählt werden. Dabei konstatierte sich ein Anstieg der dual Studierenden im Vergleich zu den Vorjahren<sup>2</sup>.

Berufsakademien sind Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs, die alternativ zu einem Studium an einer Hochschule eine zugleich wissenschaftsbezogene und praxisorientierte Ausbildung (duale Ausbildung) vermitteln. Die praxisorientierte Ausbildung im Betrieb, welche dem systematischen Erwerb der praktischen Kenntnisse dient, ist eng gekoppelt mit der wissenschaftsbezogenen Ausbildung an der Berufsakademie, die auf der Grundlage von Studienplänen die wissenschaftsbezogenen Kenntnisse der Ausbildung vermittelt. Die Ausbildungsteile in den Lernorten Berufsakademie und Betrieb sind zeitlich verzahnt und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Die Zugangsvoraussetzungen für Berufsakademien entsprechen denen von Hochschulen.

Derzeit existieren Berufsakademien teils in staatlicher, teils in nicht staatlicher Trägerschaft in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Hessen, Saarland und Sachsen. Die Berufsakademien in Schleswig-Holstein, Thüringen und Baden-Württemberg sind inzwischen in Duale Hochschulen umgewandelt worden. In Berlin wurde die Berufsakademie als eigenständiger Fachbereich in die Hochschule für Wirtschaft und Recht eingegliedert<sup>3</sup>. Eine gesetzliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Berufsakademie wurde von allen vorgenannten Bundesländern geschaffen.

In Mecklenburg-Vorpommern existieren derzeit weder eine Berufsakademie noch ein Berufsakademiegesetz. Das Landeshochschulgesetz gilt für Berufsakademien nicht. Es ist daher notwendig, die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer Berufsakademie in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich festzulegen.

---

<sup>1</sup> vgl. Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Evaluation der Berufsakademie in Trägerschaft der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein vom 30. Januar 2004, Seite 4, abrufbar unter: [https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5912-04.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5912-04.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>2</sup> vgl. CHECK Berufsakademien in Deutschland (Stand: 2022), Seite 7, abrufbar unter: [https://www.che.de/download/berufsakademien/?wpdmdl=22652&refresh=65faeb5f7a0e01710943071&ind=1655296693706&filename=CHECK\\_Berufsakademien-in-Deutschland.pdf](https://www.che.de/download/berufsakademien/?wpdmdl=22652&refresh=65faeb5f7a0e01710943071&ind=1655296693706&filename=CHECK_Berufsakademien-in-Deutschland.pdf)

<sup>3</sup> vgl. CHECK Berufsakademien in Deutschland (Stand: 2022), Seite 4, abrufbar unter: [https://www.che.de/download/berufsakademien/?wpdmdl=22652&refresh=65faeb5f7a0e01710943071&ind=1655296693706&filename=CHECK\\_Berufsakademien-in-Deutschland.pdf](https://www.che.de/download/berufsakademien/?wpdmdl=22652&refresh=65faeb5f7a0e01710943071&ind=1655296693706&filename=CHECK_Berufsakademien-in-Deutschland.pdf)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes zu ganz wesentlichen Teilen den Berufsakademiegesetzen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg entsprechen. Hamburg verfügt bereits seit dem Jahr 2005 über ein Berufsakademiegesetz. Das Berufsakademiegesetz Schleswig-Holstein besteht seit dem Jahr 2008. Die Vorschriften aus Hamburg und Schleswig-Holstein sind bislang ohne Beanstandung geblieben. Die Erfahrungen der vorgenannten Bundesländer mit vergleichbaren Regelungen zeigen, dass die jeweiligen Berufsakademiegesetze zu einer Verstärkung des Ausbildungsangebots in den jeweiligen Bundesländern geführt haben.

Künftigen Berufsakademien mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Befugnis erteilt werden, die staatliche Abschlussbezeichnung „Bachelor“ zu verleihen. Diese ist Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichwertig und ihnen gleichgestellt. Dafür ist es erforderlich, dass das Berufsakademiegesetz Mecklenburg-Vorpommern auch die materiellen Anforderungen an die entsprechenden Ausbildungsgänge der Berufsakademie regelt. Weiterhin ist in diesem Gesetz festzulegen, wie die Einhaltung dieser Standards verfahrensmäßig geregelt wird.

Mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 zur „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ wurden Vorgaben zur Akkreditierung der Ausbildungsgänge an Berufsakademien geschaffen. Diese finden insbesondere neben den allgemeinen für Berufsakademien angewendeten Grundsätzen im vorliegenden Gesetzentwurf Beachtung und sind auf alle etwaigen Gründungen von Berufsakademien in Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Der Entwurf des Berufsakademiegesetzes Mecklenburg-Vorpommern sieht im Wesentlichen folgende Eckpunkte vor:

Berufsakademien nicht staatlicher Träger bedürfen vor der Aufnahme ihres Lehrbetriebes der staatlichen Anerkennung.

Voraussetzung für den Zugang zu Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien ist eine Hochschulzugangsberechtigung.

Grundvoraussetzungen der dualen Ausbildung sind insbesondere eine mindestens dreijährige Ausbildungszeit, die Gleichwertigkeit von Ausbildung, Prüfungen und Abschlüssen mit denjenigen eines entsprechenden dualen Fachhochschulstudiengangs, die Modularisierung des Studienangebots nach den für den staatlichen Hochschulbereich geltenden Regeln, die Schaffung eines Systems von Leistungspunkten (credit points) nach den für den staatlichen Hochschulbereich geltenden Regeln und die Beendigung der Ausbildung durch eine Abschlussprüfung, die derjenigen eines Studiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften entspricht.

Die Ausbildungsgänge sind in einem anerkannten Verfahren zu akkreditieren.

Das Lehrpersonal der Berufsakademien muss aus hauptberuflichen Dozentinnen oder Dozenten, hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben und nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten bestehen. Es gelten jeweils unterschiedliche Einstellungsbedingungen.

Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Dozentinnen oder Dozenten erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten.

Landesmittel für die Errichtung und den Betrieb von Berufsakademien nicht staatlicher Träger werden nicht gewährt. Der Träger der Berufsakademie übernimmt im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten der Berufsakademie die Gewähr dafür, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß beenden können.

Der Gesetzentwurf sieht eine Ermächtigung für die Errichtung von staatlichen Berufsakademien vor. Diese können als rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet werden. Die näheren Bestimmungen zur Errichtung einer staatlichen Berufsakademie sollen einer Rechtsverordnung der Landesregierung vorbehalten bleiben, um die jeweils im Einzelfall zweckmäßigste Gestaltung zu ermöglichen.

## **2. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Begriff)**

In dieser Vorschrift wird der Typus der Berufsakademie generell beschrieben als Einrichtung, die eine zugleich praxisorientierte und wissenschaftsbezogene Ausbildung (duale Ausbildung) vermittelt. Die duale Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken mit betrieblichen Ausbildungsstätten.

### **Zu § 2 (Staatliche Berufsakademien, Verordnungsermächtigung)**

Die Vorschrift sieht für staatliche Berufsakademien die Rechtsform der rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts vor. Dies entspricht den Regelungen anderer Bundesländer.

Mit der Vorschrift soll eine hinreichende Gestaltungsfreiheit bei der Gründung von staatlichen Berufsakademien gewährleistet werden. Es werden daher nur die wesentlichen Eckpunkte bestimmt. Die näheren Bestimmungen sollen durch Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden.

Um die Einhaltung der Standards für Berufsakademien zu sichern, kann die Rechtsverordnung z. B. eine regelmäßige interne und externe Evaluation der Lehre, die Einstellung von hauptberuflichen Dozentinnen oder Dozenten im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium (Ministerium) ähnlich wie bei nicht staatlichen Berufsakademien, die Akkreditierung von Studiengängen und andere Regeln und Maßnahmen vorsehen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Regelungen zu personenbezogenen Daten in § 7 und § 7a LHG M-V entsprechend gelten. Berufsakademien sind in die Hochschulstatistik einzubeziehen (siehe BGBl. I 2016 S. 342). Daher wurden die Regelungen des Hochschulrechts zur Datenerhebung inhaltsgleich in das Berufsakademiegesetz übernommen. Soweit in § 7 und § 7a LHG M-V Regelungen durch Satzung vorgesehen sind, können diese Regelungen auch durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 getroffen werden.

**Zu § 3 (Staatliche Anerkennung)**

Erforderlich ist die staatliche Anerkennung der Berufsakademie eines nicht staatlichen Trägers vor der Aufnahme ihres Lehrbetriebes. Die Berufsakademie kann die staatliche Anerkennung erhalten, wenn sie die in dem Gesetzentwurf geforderten Voraussetzungen für eine Berufsakademie erfüllt. Die staatliche Anerkennung wird durch einen Bescheid ausgesprochen. Dieser kann befristet und mit Auflagen versehen werden, die dazu dienen, die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 4 sicherzustellen. Die Regelung entspricht weitgehend § 109 LHG M-V. Wegen der Bedeutung der Entscheidung ist ebenso wie dort vorgesehen, dass diese von dem Ministerium getroffen werden soll. Der Genehmigungsvorgang soll bereits mit Eingang der Unterlagen geprüft werden. Parallel können noch fehlende Unterlagen nachgefordert werden. Handelt es sich hierbei um wichtige Unterlagen, kann der Fristablauf von neun Monaten bis zu deren Nachreichung ausgesetzt werden. Hierdurch soll der allgemein gewünschten Genehmigungsbeschleunigung dergestalt Rechnung getragen werden, dass der Genehmigungsvorgang bereits beim Fehlen lediglich marginaler Unterlagen in Gang gesetzt wird.

**Zu § 4 (Voraussetzung der Erteilung der Anerkennung)**

Mit dieser Vorschrift werden die Voraussetzungen der Erteilung der staatlichen Anerkennung bestimmt.

Absatz 1 Nummer 1 legt fest, dass eine Anerkennung nur einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden kann, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

In Nummer 2 wird bestimmt, dass zwischen der Berufsakademie und den betrieblichen Ausbildungsstätten eine Vereinbarung bestehen muss, die entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung nach § 8 des Gesetzes den Inhalt der praktischen Ausbildung und deren inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit dem Studium festlegt. Hiermit wird sichergestellt, dass das Studium und die praktische Ausbildung sich inhaltlich aufeinander beziehen und in einem ausgewogenen Zeitverhältnis stehen.

Nummer 3 stellt eine ausreichende Mitwirkung der Lehrkräfte und Studierenden an der Gestaltung des Lehrbetriebes sicher. Die Mitwirkung kann durch Beteiligung der Lehrkräfte und Studierenden in den Organen und Gremien der Berufsakademien sichergestellt werden.

Nummer 4 sieht vor, dass die bei der Aufnahme des Lehrbetriebes vorgesehenen Ausbildungsgänge nach § 9 zu akkreditieren sind. Durch die Akkreditierung der Ausbildungsgänge soll die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse an der Berufsakademie mit den entsprechenden Studienabschlüssen von Hochschulen gewährleistet werden.

In Nummer 5 wird bestimmt, dass ein Konzept der Berufsakademie für eine nachhaltige Qualitätssicherung vorliegen muss. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Leistungen in der Ausbildung stets überprüft und kontinuierlich verbessert werden.

In Nummer 6 wird festgelegt, dass im Anerkennungsverfahren zu prüfen ist, ob aufgrund der dargelegten Finanzstruktur der Bestand der Berufsakademie für die Dauer der Ausbildung der jeweils Studierenden finanziell gesichert erscheint. Dies kann durch Vorlage einer Bankbürgschaft oder vergleichbaren Sicherung nachgewiesen werden.

Durch Nummer 7 wird klargestellt, dass der Träger der Berufsakademie die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen muss. Unzuverlässig ist, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft den Betrieb der Berufsakademie ordnungsgemäß ausüben kann.

Nummer 8 bestimmt, dass die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Berufsakademie zur Durchführung einer dualen Ausbildung nach diesem Gesetz geeignet und hinreichend sein muss. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Mindeststandards vergleichbarer Ausbildungs- und Studiengänge erfüllt werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die zur Durchführung der dualen Ausbildung erforderliche Anzahl an fachlich hinreichend qualifiziertem Personal tätig ist, die erforderliche Anzahl an Dienst- und Lehrräumen zur Verfügung steht und neben dem notwendigen Mobiliar auch moderne Kommunikationseinrichtungen bereitgestellt werden.

Vor dem Hintergrund, dass Landesmittel für den Betrieb von Berufsakademien nicht staatlicher Träger nicht gewährt werden, wird in Absatz 2 festgelegt, dass im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten der Berufsakademie der Träger die Gewähr dafür übernimmt, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß beenden können. Das Ministerium bestimmt Art und Umfang geeigneter finanzieller Sicherungsmaßnahmen, die der Träger hierfür zu treffen hat. Ein Anspruch gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Beendigung des Studiums besteht für Studierende nicht.

Gemäß Absatz 3 ist die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen mit der Antragstellung nachzuweisen.

#### **Zu § 5 (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung)**

Die Vorschrift benennt die Voraussetzungen, nach denen eine staatliche Anerkennung erlischt oder zurückgenommen oder widerrufen werden kann. Bei bestimmten Voraussetzungen ist die staatliche Anerkennung zu widerrufen oder zurückzunehmen.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Aufnahme des Studienbetriebes ein Jahr seit Zustellung des Anerkennungsbescheides unterbleibt oder der Studienbetrieb ein Jahr ruht.

Absatz 2 Nummer 1 schreibt vor, dass eine Anerkennung zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, falls eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder von Anfang an nicht vorgelegen hat. Das Ministerium ist zunächst verpflichtet, den Träger unter Fristsetzung zur Abhilfe aufzufordern.

Nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 ist die staatliche Anerkennung ohne zeitlich vorgesezte fristbewehrte Aufforderung zur Abhilfe zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn der Träger oder die Organe der Berufsakademie gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz wiederholt verstoßen oder die finanzielle Sicherung der Berufsakademie nicht gegeben ist.

Wegen des hohen Stellenwertes der Qualitätssicherungsmaßnahmen wird dem Ministerium in Absatz 3 die Möglichkeit eingeräumt, beim Ausbleiben dieser Maßnahmen die staatliche Anerkennung zurückzunehmen oder zu widerrufen.

**Zu § 6 (Duale Ausbildung)**

Die Vorschrift beschreibt den Inhalt der dualen Ausbildung nach den anerkannten Grundsätzen und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz.

Absatz 1 regelt, dass eine duale Ausbildung neben dem Studium an der Berufsakademie eine praktische Ausbildung in einem geeigneten Betrieb voraussetzt. Der Begriff des Betriebes wird in dem Gesetz legaldefiniert. Betriebe im Sinne des Gesetzes sind neben Betrieben der Wirtschaft auch vergleichbare Einrichtungen der Berufspraxis (z. B. berufspraktische Ausbildungseinrichtungen), Einrichtungen der freien Berufe (z. B. Arztpraxen oder Anwaltskanzleien) sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben (z. B. Beratungsstellen). Die Regelung entspricht denen in anderen Bundesländern. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass eine Vielfalt von dualen Ausbildungen angeboten werden kann. Weiterhin muss es sich bei dem Betrieb um einen anerkannten Ausbildungsbetrieb nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung handeln. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Ausbildungspersonal über eine ausreichende fachliche und pädagogische Qualifikation verfügt. Möglich ist zudem die Kooperation zwischen Betrieben und Einrichtungen. Hierdurch wird die Beteiligung kleinerer Betriebe gesichert. Die Kooperation bedarf jedoch der Zustimmung der Berufsakademie.

In Absatz 2 wurden die mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 („Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“) getroffenen Empfehlungen in ihrem wesentlichen Gehalt übernommen. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sind zugleich auch ein Prüfungskatalog für die Akkreditierung der Bachelorausbildungsgänge. Auch vor diesem Hintergrund haben die Beschlussempfehlungen Eingang in das Gesetz gefunden.

Notwendig ist bei der dualen Ausbildung eine mindestens dreijährige Ausbildungszeit (Absatz 2 Nummer 1). In den Ausbildungsgängen, die zu einer beruflichen Tätigkeit befähigen, sollen die grundlegenden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen vermittelt werden (Nummer 2). Zudem ist die Ausbildung zu modularisieren (Nummer 4) und es werden credit points nach dem „Europäischen Credit Transfer System“ vergeben (Nummer 5). Nach den allgemeinen Standards für Bachelorstudiengänge werden bei einer dreijährigen Ausbildungszeit insgesamt 180 ECTS-Punkte vergeben. Diese werden aufgrund von theoriebasierten und praxisbasierten Ausbildungsanteilen erworben, welche sich inhaltlich aufeinander beziehen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Punkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile darf 30 ECTS-Punkte nicht unterschreiten. Auf die Bachelorarbeit (Nummer 6) entfallen zwischen sechs und zwölf ECTS-Punkte, die auf die theoriebasierten Ausbildungsanteile anzurechnen sind.

Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 soll der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, 40 Prozent nicht unterschreiten (Nummer 7). Die Qualität eines Bachelorausbildungsgangs soll auch dadurch gesichert werden, dass Prüfungen, die zu theoriebasierten Leistungspunkten führen, ausschließlich von Lehrpersonen durchgeführt werden, die die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes erfüllen (Nummer 8). Damit soll sichergestellt werden, dass der wissenschaftliche Anspruch an das Bachelorstudium gewahrt bleibt.

Die vorgenannten Bestimmungen rechtfertigen die Gleichwertigkeit von Ausbildung, Prüfungen und Abschlüssen mit denjenigen eines entsprechenden dualen Studiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Nummer 3). Letztlich sollen Studierende regelmäßig an Lehrveranstaltungen teilnehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen unterziehen (Nummer 9). Dies vor dem Hintergrund, dass Theorie und Praxis inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sind und andernfalls Verzögerungen in der Ausbildung zu befürchten wären.

#### **Zu § 7 (Zulassungsvoraussetzungen)**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer Berufsakademie sind eine Hochschulzugangsberechtigung sowie der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem für den Praxisteil der Ausbildung geeigneten Betrieb.

Entsprechend § 19 Absatz 1 bis 3 LHG M-V wird für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Hochschulzugangsberechtigung haben, die Möglichkeit geschaffen, eine Zugangsprüfung durchzuführen, in der die Studierfähigkeit für den gewählten Ausbildungsgang nachzuweisen ist.

#### **Zu § 8 (Prüfungsordnung)**

Mit dieser Vorschrift werden die Mindestvoraussetzungen für die Prüfungsordnung bestimmt. Insbesondere sind der Inhalt der Ausbildung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie der Inhalt der Abschlussprüfung durch die von der Berufsakademie zu erlassenden Prüfungsordnung festzulegen. In dieser sind auch die Grundsätze über den geeigneten Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen aufzunehmen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Frist von drei Monaten zur Erteilung der Genehmigung entspricht dem Zeitraum, innerhalb derer das Ministerium gemäß § 13 Absatz 3 LHG M-V dem Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge, die nach Maßgabe von § 28 Absatz 4 LHG M-V neu eingerichtet werden, widersprechen soll, sofern diese gegen Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit dem Bund oder den Ländern verstoßen. Zudem werden die Gründe zur Versagung der Genehmigung geregelt.

In Absatz 2 wird des Weiteren geregelt, dass Prüfungsordnungen, die den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neufassung des Architekten- und Ingenieurrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern berühren, der jeweiligen Zustimmung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern und der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bedürfen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die von der Berufsakademie angebotenen Studiengänge, deren Abschlüsse einen Anspruch nach dem Gesetz zur Neufassung des Architekten- und Ingenieurrechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern auslösen könnten, zunächst auf mögliche Rechts- und Interessenskollisionen geprüft werden.

**Zu § 9 (Qualitätssicherung)**

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Akkreditierungsvorgaben auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004.

Die Akkreditierung ist von einer vom Akkreditierungsrat anerkannten Einrichtung durchzuführen. Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen.

Die Aufgaben der Stiftung sind im Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems (Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 20. Juni 2017, GVOBl. M-V S. 370) festgelegt, auf den sich alle Bundesländer im Jahr 2017 verständigt haben. Dem Akkreditierungsrat kommt die Aufgabe zu, auf der Grundlage von Gutachten über die Akkreditierung von Studiengängen zu entscheiden.

Die Akkreditierung der Ausbildungsgänge soll gewährleisten, dass Studienabschlüsse an der Berufsakademie Studienabschlüssen von Hochschulen gleichwertig sind. Sie ist vor dem Beginn des jeweiligen Lehrbetriebes durchzuführen. Mit der Akkreditierung soll sichergestellt werden, dass die Studierenden davor geschützt werden, ein Studium zu beginnen, das nicht die Mindeststandards vergleichbarer Ausbildungsgänge erfüllt.

Absatz 2 sieht vor, dass die Berufsakademie in regelmäßigen Abständen von höchstens sieben Jahren eine Bewertung ihrer Lehre durch interne und externe Evaluation gewährleisten soll. Dies entspricht der Regelung für Hochschulen gemäß § 3a LHG M-V. Die Evaluation dient als permanentes Qualitätssicherungsinstrument und soll dazu beitragen, dass die Berufsakademie stetig ihre Leistungen in der Ausbildung überprüft. Die externe Evaluation soll sicherstellen, dass die Leistungen der Berufsakademie auch von unabhängigen, der Berufsakademie nicht nahestehenden Fachleuten auf mögliche Verbesserungen hin überprüft werden. Im Rahmen der Akkreditierungen und Evaluierungen hat die Berufsakademie personenbezogene Daten zu erheben. Die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage wird durch Absatz 2 Satz 3 geschaffen.

Absatz 3 regelt die Befugnis der Berufsakademie, personenbezogene Daten an eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung und die für die Evaluation zuständige Stelle zu übermitteln, soweit sie zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Satz 1 weist klarstellend auf den Grundsatz der Datenminimierung hin.

**Zu § 10 (Abschlussbezeichnung)**

Die Vorschrift bestimmt, dass Berufsakademien die Abschlussbezeichnung „Bachelor“ als Regelabschluss verleihen. Dieser ist den Bachelorabschlüssen der Hochschulen gleichgestellt. Dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004 entsprechend, beschränkt sich die Gleichstellung nicht nur auf die Bachelorabschlüsse der Fachhochschulen, sondern auf die Bachelorabschlüsse aller Hochschulen. Die Gleichstellung beinhaltet auch die grundsätzliche Berechtigung, ein Masterstudium an einer Hochschule aufzunehmen, vgl. § 18 Absatz 4 Satz 1 LHG M-V. Es verbleibt dabei, dass bisherige Abschlüsse von staatlich geprüften Fachschulen mangels qualitätssichernder Maßnahmen (fehlende Akkreditierung) und mangels Bachelorabschluss als nicht gleichwertig mit den Bachelorabschlüssen der Hochschulen anzusehen sind.



**Zu § 11 (Organe der Berufsakademie)**

Organe der Berufsakademie sind das Kuratorium, die Direktorin oder der Direktor und die Dozentenkonferenz.

Absatz 2 besagt, dass das Kuratorium Empfehlungen in Grundsatzangelegenheiten der Berufsakademie beschließt. Die Einzelheiten der Aufgabenstellung, der Zusammensetzung und des Vorsitzes sind in einem Statut zu regeln, das der Zustimmung des Ministeriums unterliegt. Das Kuratorium soll zur Hälfte aus Frauen bestehen.

Absatz 3 sieht vor, dass die Berufsakademie hauptberuflich zu leiten ist. Die Direktorin oder der Direktor wird durch eine ständige Vertretung unterstützt, die oder der zugleich einen Ausbildungsbereich leitet.

Absatz 4 regelt die Aufgaben der Dozentenkonferenz. Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

**Zu § 12 (Lehrkörper)**

Die Vorschrift regelt das für Berufsakademien vorgesehene Lehrpersonal. Es wird unterschieden in hauptberufliche Dozentinnen und Dozenten, hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten.

Die in Absatz 2 geregelten Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten entsprechen weitgehend denen, die für Professorinnen und Professoren nach § 58 LHG M-V gelten.

Absatz 3 regelt, dass die Ausschreibung für hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten dem Ministerium anzuzeigen ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das Ministerium im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Ausschreibungen dahingehend überprüfen kann, ob sie im Einklang mit den Einstellungsvoraussetzungen im Sinne dieses Gesetzes stehen.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Zustimmung des Ministeriums bedürfen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Unterricht an Berufsakademien durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt wird. Die Entscheidung soll durch das Ministerium innerhalb von drei Monaten erfolgen.

Absatz 5 regelt, dass nach einer Probezeit, die den arbeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht und eine Beschäftigungszeit von sechs Monaten nicht unterschreitet, durch die Berufsakademie ein Bericht über die pädagogische Eignung der hauptberuflichen Lehrkraft dem Ministerium vorzulegen ist. Es wird zudem bestimmt, dass bei positiver Feststellung der pädagogischen Eignung der Titel „Professorin an einer Berufsakademie“ oder „Professor an einer Berufsakademie“ verliehen werden kann. Dieser Titel darf nur für die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit an einer Berufsakademie geführt werden. Mit dem Recht, einen derartigen Titel zu führen, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten an Berufsakademien weitestgehend die gleichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen wie für Professoren (vgl. § 58 Absatz 1 LHG M-V)

In Absatz 6 wird bestimmt, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die zur Ergänzung des Lehrangebots eingesetzt werden können, über einen Hochschulabschluss und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen müssen. Die Regelung entspricht denjenigen in anderen Bundesländern.

Absatz 7 regelt die Einstellungs Voraussetzungen für nebenberuflich tätige Lehrbeauftragte. Diese müssen entweder die Einstellungs Voraussetzungen für hauptberufliche Dozentinnen oder Dozenten oder diejenigen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben erfüllen. Welche Voraussetzungen im Einzelfall erforderlich sind, richtet sich nach dem Fach, das die oder der Lehrbeauftragte vertreten soll.

Absatz 8 legt die Voraussetzungen für den Verlust der Lehrbefugnis fest. Die Regelung entspricht grundsätzlich der Bestimmung für Privatdozentinnen oder Privatdozenten nach § 72 Absatz 2 LHG M-V.

### **Zu § 13 (Gleichstellungsbeauftragte)**

In Absatz 1 wird klargestellt, dass auch Berufsakademien grundsätzlich dem Grundgesetz und damit dem staatlichen Auftrag aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes unterliegen. Berufsakademien haben daher die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen umzusetzen.

Absatz 2 normiert Diversität als wichtige Umsetzungsverpflichtung für Berufsakademien.

Absatz 3 bestimmt somit die Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten an der Berufsakademie und legt fest, wie und von wem die Gleichstellungsbeauftragte gewählt wird. Zudem werden die Wahlzeit und die Möglichkeit der Wiederwahl geregelt. In Satz 5 wird der Begriff der Mitglieder einer Berufsakademie definiert.

In den Absätzen 4 bis 6 werden die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten zusammengefasst. Insbesondere hat die Gleichstellungsbeauftragte ein umfassendes Beteiligungsrecht, welches ihr frühzeitig zu gewähren ist. Hervorzuheben ist im Besonderen ihre Beteiligung vor einer Einstellungsentscheidung. Dem Kuratorium und der Dozentenkonferenz gehört die Gleichstellungsbeauftragte mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

### **Zu § 14 (Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter)**

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 89 LHG M-V. Absatz 1 regelt die Wahl der oder des Behindertenbeauftragten. In Absatz 2 werden die Rechte und Pflichten der oder des Behindertenbeauftragten zusammengefasst. Insbesondere wirkt sie oder er bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Berufsakademie mit. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

**Zu § 15 (Aufsicht)**

Die Vorschrift regelt die Aufsicht über die Berufsakademien nicht staatlicher Träger in Mecklenburg-Vorpommern. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung auch nach Erteilung dieser weiterhin vorliegen. Zuständig für die Aufsicht ist das Ministerium. Weiterhin werden die Mittel für die Durchführung der Aufsicht benannt. Die Verpflichtungen der Berufsakademie zur umfassenden Einsicht und Kooperation gewähren dem Ministerium die notwendigen Mittel, um der Aufsichtspflicht angemessen nachkommen zu können.

**Zu § 16 (Finanzielle Förderung durch das Land)**

Diese Vorschrift regelt, dass für Berufsakademien nicht staatlicher Träger kein Anspruch aus Landesmitteln oder aus Mitteln, über die das Land verfügen kann, für die Errichtung und den Betrieb der Berufsakademie oder für Investitionsmaßnahmen besteht. Die Vorschrift entspricht weitgehend § 108 Absatz 1 Satz 2 LHG M-V, wonach die staatliche Anerkennung von Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht Hochschulen des Landes nach § 1 Absatz 1 LHG M-V sind, keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse begründet.

**Zu § 17 (Niederlassung externer Berufsakademien)**

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 108 Absatz 3 LHG M-V im Hinblick auf die Niederlassung externer Hochschulen. Staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland dürfen Niederlassungen und Außenstellen im Mecklenburg-Vorpommern nur im Rahmen der vom Sitzland erteilten Anerkennung ihrer Studiengänge betreiben. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist, dass diese anerkannten Berufsakademien in Mecklenburg-Vorpommern keine Lehrleistungen anbieten, die den üblichen Qualitätsanforderungen nicht entsprechen. Die fachliche Aufsicht bleibt bei den Sitzländern.

**Zu § 18 (Ordnungswidrigkeiten)**

Die Vorschrift legt fest, dass Verstöße gegen die staatliche Anerkennung von Berufsakademien, gegen das Recht zur Verleihung der staatlichen Abschlussbezeichnung „Bachelor“, gegen das Führen eines Professorengrades, ohne ihn verliehen bekommen zu haben, oder gegen die Anzeigepflicht einer Niederlassung von externen Berufsakademien als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden können.

Mit der staatlichen Anerkennung der Berufsakademie ist zugleich das Recht für die Trägerin oder den Träger verbunden, die Bezeichnung „Berufsakademie“ zu führen. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass andere Einrichtungen, die eine staatliche Genehmigung nicht erhalten haben oder nicht anstreben, sich ebenfalls als Berufsakademie bezeichnen können. Ordnungswidrig ist zudem die illegale Verleihung oder Vermittlung der staatlichen Abschlussbezeichnung „Bachelor“. Auch das Führen eines Professorengrades, ohne dass man ihn nach § 12 Absatz 5 verliehen bekommen hat, ist bußgeldbewehrt. Schließlich handelt auch derjenige ordnungswidrig, der die Niederlassung einer externen Berufsakademie errichtet oder betreibt, ohne dies angezeigt oder dargelegt zu haben.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird durch das Ministerium vorgenommen. Die Höhe der Geldbuße entspricht derjenigen bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Hochschulen (vgl. § 112 Absatz 2 LHG M-V).

Zudem enthält der Gesetzentwurf in Absatz 4 eine gesetzliche Eingriffsgrundlage, um eine Fortsetzung der rechtswidrigen Handlungen zu verhindern. § 18 Absatz 4 dient daher der Rechtssicherheit.

**Zu § 19 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.